



Vereinsatzung SV Lindwedel- Hope e.V.

Stand: Dezember 2017 **ENTWURF**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Sportverein Lindwedel - Hope e.V.**" und hat seinen Sitz in Lindwedel.
2. Die Farben des Vereins sind **blau-weiß**
3. Gründungstag des Vereins ist der **15. Februar 1946**
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (**Walsrode, Nr.: 727**) eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Vornehmliche Aufgabe des Vereins ist, Sport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern. **sowie Veranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege, des allgemeinen Interesses und Gemeinwohles durchzuführen**
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch, **religiös und rassistisch**, ethnisch und konfessionell **neutral**
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane und des Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung von Auslagen findet nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes und mit Genehmigung des Vorstandes statt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden**

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied der zur Förderung und Durchführung des Sportes und Vereinszweckes geschaffenen Landes- und Fachverbänden
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen selbständig

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und -organe werden durch diese Satzung und die folgenden Ordnungen geregelt:

~~A. Mitglieder und Beitragsordnung~~

A. Ehrenordnung

B. Ehrenratsordnung

C. Wahlordnung

2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Fachverbände und Organisationen gem. § 3 Abs. (1) sind nur für die Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich
3. **Für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein und den damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes bzw. der zuständigen Stelle der Organisation gem. § 3 möglich.**

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, die sich durch Unterschrift zu dieser Satzung mit ihren Ordnungen bekennt (Aufnahmeantrag)
2. Juristische Personen oder Vereinigungen können eine außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft beantragen
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar
- ~~4. Personen, die sich nach dem Gesetz nicht selbst vertreten können bedürfen der Erklärung des oder der gesetzlichen Vertreter.~~
4. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des laufenden Kalendermonats der Annahme des Aufnahmeantrages

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit
2. Mitglieder, die besonders maßgeblich auf den Verein, seine Zielsetzungen gefördert, Repräsentant gewirkt haben oder dem Verein langjährig angehören, können vom Vorstand oder der Hauptversammlung besonders geehrt werden

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung des Mitgliedes
 - b. durch Ausschluss
 - c. mit dem Tode des Mitgliedes
2. Eine Austrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nur schriftlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich
3. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden:
 - a. durch den Vorstand, wenn das Mitglied grob und schuldhaft gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder übergeordneter Organisationen verstößt oder die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt.
 - b. durch den Ehrenrat bei schwerwiegenden Verletzungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen sowie bei Verstößen gegen Sitte, Anstand, Kameradschaft und Ehre
4. Gegen Entscheidungen des Vereinsvorstandes auf Ausschluss ist die Beschwerde beim Ehrenrat möglich.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den in der Mitglieds- und Beitragsordnung bestimmten Zeitraum
6. Zuviel eingezogene Beiträge werden erstattet.
7. Aufnahmegebühren können nicht zurückgefordert oder auf Dritte übertragen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und ihrer Ordnung gleiche Rechte.
2. Alle aktiven Mitglieder haben Anspruch auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen
3. Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und in allen Sportarten mitwirken
4. Der Vereinsvorstand kann für einzelne Veranstaltungen Richtlinien bestimmen, sofern dieses notwendig und zweckmäßig erscheint
5. Die Mitglieder können vom Verein einen möglichst ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle und dergleichen verlangen

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der gemäß § 3 übergeordneten Organisationen müssen befolgt werden
2. Kein Mitglied darf gegen die Interessen des Vereins handeln
3. Jedes Mitglied soll nach Kräften an der Erfüllung der Vereins -Aufgaben und -Ziele mitwirken.
4. Der Mitgliedsbeitrag soll pünktlich geleistet werden
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet am **Einzugsverfahren** teilzunehmen

IV. Beitragsordnung (nun als Teil der Satzung! Wichtig!)

§ 10 Mitglieder- und Beitragsordnung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die **Höhe des Mitgliedsbeitrages**, der in unterschiedlicher Form und Höhe bestimmt werden kann
2. Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer **Umlage** in Form von **Arbeits-, Sach- oder Geldleistungen** bestimmen. Die Hauptversammlung kann den Kreis der leistungs- und zahlungspflichtigen Mitglieder festlegen.
Die von der Hauptversammlung festgesetzte Erhebung von Vereinsumlagen in besonderen Fällen beträgt in Form von **Arbeitsleistung** maximal **15 Std. /Jahr** und bei Geld- oder Sachleistungen maximal **150,00 €/Jahr**.
- ~~3. Die Mitglieds- und Beitragsordnung regelt näheres zu den Punkten 1. und 2.~~
3. Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Sparte ist die Mitgliedschaft im Hauptverein
4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den vom Hauptverein festgelegten Grundbeitrag zu zahlen.
5. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene **Jahresbeitrag** ist am Tage des Vereinsbeitritts für das laufende Kalenderjahr fällig. Abbuchungen für fortlaufende Jahresbeiträge werden hälftig im **März und September** eines jeden Jahres vorgenommen
6. Für sehr kostenintensive Sparten können zusätzlich Beiträge und **Aufnahmegebühren** erhoben werden. Ihre Höhe richtet sich nach den Beschlüssen der Spartenversammlung und der Genehmigung durch die Hauptversammlung
7. Für **Kinder und Jugendliche** kann bis zur Erreichung der Volljährigkeit ein Kinderbeitrag erhoben werden.

IV. Gliederung des Vereins

§ 11 ~~Abteilungen, Sparten~~

1. Soweit zweckmäßig oder notwendig können zur Durchführung der Vereinsaufgaben nach Interesse, Sportart, Alter und Geschlecht Sparten gebildet werden
2. Jede Sparte wählt in der Regel einen Vorsitzenden, der zusammen mit weiteren Mitgliedern einen Ausschuss bildet, der in Übereinstimmung mit den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins und der übergeordneten Organisationen die Richtlinien für die Durchführung der Veranstaltungen seiner Sparte erlassen soll
3. Die Wahl soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen, für eine Periode bis zu zwei Jahren gelten und vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand kann die Bestätigung auf die Hauptversammlung übertragen

§ 12 Ausschüsse

Zur Wahrung und Durchführung besonderer Aufgaben oder in Ermangelung eines Fachausschusses gem. § 11 können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden

V. Vereinsorgane

§ 13 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung, an der jedes Mitglied teilnehmen kann. Der Vorstand kann Gäste laden.
2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes in Ausnahmefällen ist nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich.
3. Die Hauptversammlung soll jährlich im **ersten Kalendervierteljahr** stattfinden und ist vom Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der **Schwarmstedter Rundschau** einzuberufen
4. Die **Tagesordnung** der Hauptversammlung soll mindestens umfassen:
 - a. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
 - b. Feststellung der Stimmberechtigten
 - c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d. ~~Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer~~ Kassenprüfbericht
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - f. Wahlen des Vorstandes, Ehrenrates, der Kassenprüfer bei Ablauf der Amtsperiode sowie evtl. Bestätigung von Ausschussvorsitzenden und – Mitgliedern
 - g. Feststellung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
 - h. Anträge und Beschwerden
5. Die Hauptversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind
6. **Anträge und Beschwerden** sollen dem Vorsitzenden mit ausreichender Begründung mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden ~~Die Zulassung nicht rechtzeitig eingegangener Anträge kann von der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen abhängig gemacht werden~~

7. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet ~~im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet~~
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist **beschlussfähig**. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der **abgegebenen gültigen anwesenden** Stimmen beschlossen werden. § 19 bleibt hiervon unberührt
9. **Außerordentliche Hauptversammlungen** können einberufen werden, wenn
 - a. es der Vereinsvorstand für erforderlich hält
 - b. mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es wünschtFür außerordentliche Hauptversammlungen können sich in dringenden Angelegenheiten die Einberufungs- und Antragsfrist um die Hälfte verkürzen
10. Über jede Hauptversammlung wird eine **Niederschrift (Protokoll)** gefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss

§ 14 Vereinsvorstand

1. Der **Vereinsvorstand** führt die **Beschlüsse der Hauptversammlung** aus und ist für eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** verantwortlich.
2. Der Vereinsvorstand besteht in der Regel aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Mitgliederwart
 - e. dem Schrift- oder Geschäftsführer
 - f. dem Sportwart
 - g. dem Jugendleiter
 - h. den Vorsitzenden der Ausschüsse und der SpartenEine **Verbindung von Funktionen** wie vorstehend ist zulässig. Eine **Zuwahl** weiterer Mitglieder ist möglich. Die **Wiederwahl** ist zulässig
3. Beim **vorzeitigen Ausscheiden oder dauernder Behinderung** eines Vorstandsmitgliedes oder Ausschussvorsitzenden kann dessen Amt bis zur nächsten Hauptversammlung bzw. Wahltermin mit einem geeignet erscheinenden Vereinsmitglied kommissarisch besetzt werden
4. Geschlossen kann der Vorstand nur auf einer Jahreshauptversammlung zurücktreten. Entsteht durch Verletzung dieser Bestimmung oder durch dauernden Ausfall von Vorstandsmitgliedern ein Notfall, so sind der verbleibende Vorstand oder bei dessen Unvermögen der Ehrenrat ermächtigt, einen kommissarischen Vorsitzenden bzw. Vorstand zu bestellen oder zu ergänzen. Der kommissarische Vorstand muss innerhalb eines Monats nach seiner Bestellung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn nicht innerhalb der nächsten drei Monate die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfindet.

VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 15 Ehrenamt und Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsorgane und -mitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich **ehrenamtlich** wahr.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten **entgeltlich** auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer **Aufwandsentschädigung** nach **§ 3 Nr. 26a EStG** ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine **entgeltliche Vereinstätigkeit** nach Absatz (2) für hauptamtlich Tätige Vereinsangestellte trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen **Vergütung oder Aufwandsentschädigung** zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen **Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB** für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf **Aufwundersersatz** kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes und nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des **Aufwundersersatzes nach § 670 BGB** festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptvorstand erlassen und geändert und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist **Lindwedel**
2. Gerichtsstand ist der Ort, der für Lindwedel zuständigen ordentlichen Gerichte, sofern die Gesetze nicht zwingend etwas anderes bestimmen

§ 18 Wahlen

1. Sämtliche Wahlen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach der **Wahlordnung** durchgeführt
2. Die Wahlordnung kann nur mit **zwei Drittel Mehrheit** der auf der Hauptversammlung **abgegebenen gültigen** Stimmen geändert werden

§ 19 Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Hauptversammlung gewählt
2. Die Angelegenheiten des Ehrenrates werden durch die Ehrenratsordnung bestimmt. Diese kann nur mit **zwei Drittel Mehrheit** der auf der Hauptversammlung **abgegebenen gültigen** Stimmen geändert werden

§ 20 Geschäftsführung (vorher § 15 Geschäftsordnung -> unlogisch!)

1. Der Verein wird gem. **§ 26 BGB** von dem Vorsitzenden allein oder bei seiner Verhinderung von zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam **vertreten**
1. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben, mit der die Durchführung seiner Aufgaben näher geregelt wird. Soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, regeln die einzelnen Vorstandsmitglieder im Rahmen der Satzung und Beschlüsse die Angelegenheiten des Aufgabenreiches, für den sie von der Hauptversammlung gewählt sind, weitgehend selbständig
2. Soweit in dringenden Fällen geboten, sowie bei etwaiger **Beschlussunfähigkeit des Vorstandes**, kann der Vorsitzende verbindliche Richtlinien erlassen, die alsbald durch einen ordnungsgemäßen Beschluss zu ersetzen sind
- ~~3. Der Vorstand kann in Einzelfällen über Abweichungen, der in § 10 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen, beschließen. Ein Beschluss unterliegt der Überprüfung durch die Kassenprüfer sowie der Beschwerdemöglichkeit beim Ehrenrat~~
- ~~4. Der Vorstand kann zur Aufrechterhaltung der Sport- und Vereinsordnung Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder in Form von **zeitweiligen Ausschlüssen** vom Sport- und Veranstaltungsbetrieb, Geldbußen bzw. -strafen und dergleichen beschließen. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen zu beachten. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist die Beschwerde beim Ehrenrat gegeben, soweit nicht eine sportgerichtliche Instanz übergeordneter Stelle angerufen wird~~
- ~~5. Beschlüsse des Vorstandes gem. Abs. (4) und (5) sind dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung unter Hinweis auf die Beschwerde- bzw. Rechtsmittelmöglichkeiten zuzustellen~~
3. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane und des Ehrenrates sind **ehrenamtlich** tätig. Eine Erstattung von Auslagen findet nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes und mit Genehmigung des Vorstandes statt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Die Prüfung der **Rechnungs- und Wirtschaftsführung** sowie des **Vereinsvermögens** und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten obliegt mindestens zwei von der Hauptversammlung zu wählenden **Kassenprüfern**. Diese haben der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Beschlussfassung der Vereinsorgane

1. Sämtliche Organe sind **beschlussfähig** ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens acht Tage vorher den Organmitgliedern bekannt gemacht worden ist. Die Bestimmungen des § 13 (Hauptversammlung) bleiben hiervon unberührt
2. Alle Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. **Stimmgleichheit** gilt als Ablehnung eines Antrages
3. Die **Abstimmung** geschieht durch Handaufheben. Personenwahlen werden geheim durchgeführt, wenn es die Mehrheit wünscht
4. Der Vorsitzende des Organs oder Ausschusses kann die Bekanntgabe von Anträgen mindesten drei Tage vorher verlangen
5. Über die Versammlungen insbesondere des Vorstandes ist ein **Protokoll in laufender und nummerierter Folge** zu führen, das die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, Zahl und möglichst Namen der Erschienenen enthalten soll und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung rechtzeitig gemäß § 14 bekannt gegeben worden ist und bei der Abstimmung mindestens **drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder** vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** der **abgegebenen gültigen** Stimmen
3. Die Hauptversammlung hat zugleich über die Person oder Stelle der **Abwicklung** zu beschließen
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das **Vermögen des Vereins** an die politische Gemeinde Lindwedel oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat

A. Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Der Sportverein Lindwedel-Hope e. V. kann Mitglieder nach den Grundsätzen dieser Ehrungsordnung durch Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder oder durch Verleihung der Ehrennadel, Verdienstnadel und Leistungsnadel auszeichnen.

Für **Meisterschaften mit Aufstieg** können besondere Nadeln bzw. Auszeichnungen verliehen werden (Meisterschaftsnadel)

§ 2 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mindestens **10 Jahre** ununterbrochen oder **15 Jahre** insgesamt verdienstvoll geführt hat und mindestens **50 Jahre** alt ist. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Es kann jeweils nur ein Ehrenvorsitzender ernannt sein und bei andauernder Verhinderung, Vereinsaustritt o.ä. durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich durch besondere Vereinstreue ausgezeichnet und mindestens 50 Jahre alt sowie im Besitz der goldenen Ehren- oder Verdienstnadel ist.

§ 4 Verleihung der Ehrennadel

Der Vorstand kann Mitglieder, die langjährig Vereinstreue bewiesen haben, mit der Ehrennadel auszeichnen, und zwar bei einer Mitgliedschaft von mindestens:

- 10 Jahren mit der Ehrennadel in **Bronze**
- 20 Jahren mit der Ehrennadel in **Silber**
- 30 Jahren mit der Ehrennadel in **Gold**

jeweils gerechnet ab Vollendung des **18. Lebensjahres** bzw. Beginn der stimmberechtigten Mitgliedschaft.

Für den Jugendbereich kann eine **Jugendnadel** verliehen werden.

§ 5 Verleihung der Verdienstnadel

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit der Verdienstnadel auszeichnen. In der Regel soll die Verdienstnadel in **Silber** eine Tätigkeit bzw. Funktion in der Vereinsarbeit von mindestens **10 Jahren** oder vergleichbare Verdienste voraussetzen. Die Verdienstnadel in **Gold** soll in der Regel erst verliehen werden, wenn das Mitglied sich weitere Verdienste erworben hat und mindestens **5 Jahre** im Besitz der silbernen Verdienstnadel ist oder sich insgesamt vergleichbare Verdienste erworben hat.

§ 6 Verleihung der Leistungsnadel

Der Vorstand kann Mitglieder für besondere sportliche Leistungen und Aktivitäten mit der Leistungsnadel auszeichnen.

- die Leistungsnadel in **Bronze** setzt mindestens 10 Jahre Aktivität voraus
- die Leistungsnadel in **Silber** setzt mindestens 20 Jahre Aktivität voraus
- die Leistungsnadel in **Gold** setzt mindestens 30 Jahre Aktivität voraus

oder **vergleichbare Einzelleistungen** wie z. B. 250/500/750 Spielereinsätze bzw. eine entsprechende Teilnahme an Auswahlspielen, Leistungskadern.

Der Jugendbereich wird angerechnet.

§ 7 Urkunden

Über die Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

~~§ 8 Übergangsbestimmungen~~

~~Bisherige Auszeichnungen werden angerechnet. Mitglieder, die gemessen an dieser Ehrungsordnung bereits Ehrennadel anstelle von Verdienst- und Leistungsnadeln erhalten haben, erhalten dafür Verdienst- und Leistungsnadeln zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen nach dieser Ordnung eine Ehrennadel zuerkannt würde~~

§ 8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins **freien Eintritt**.

B. Ehrenratsordnung

§ 1 Aufgaben des Ehrenrates

Der nach § 19 der Satzung zu wählende Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- zu **schlichten** bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit, soweit sich nicht die Zuständigkeit einer sportgerichtlichen Instanz oder Schiedsstelle übergeordneter Organisationen ergibt
- festzustellen, ob ein Mitglied sich eines **groben Verstoßes** gegen die Satzung oder auf ihr beruhender Ordnungen und Beschlüsse schuldig gemacht hat
- zu entscheiden über **Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes**, soweit dieses in der Satzung vorgesehen ist

§ 2 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder eines anderen Vereinsorganes sein. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Beisitzer als Vertreter, ferner einen Protokollführer.

§ 3 Tätig werden des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat wird **auf Antrag** tätig. Soweit Nichtmitglieder am Verfahren beteiligt sind, müssen sich diese vorher dessen Entscheidung unterwerfen
2. Im Falle der Beschwerde gegen einen Vorstandsbeschluss muss der Antrag auf Durchführung des Ehrenratsverfahrens **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung vom betroffenen Mitglied beim Ehrenrat eingegangen sein
3. In allen anderen Fällen muss ein Antrag auf Durchführung des Ehrenratsverfahrens **innerhalb eines Monats** ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Anlass gegeben war
4. Nach einem Jahr ab Zeitpunkt des Vorfalles wird der Ehrenrat deshalb nicht mehr tätig

§ 4 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung des Ehrenratsverfahrens soll in zweifacher schriftlicher Ausfertigung ausreichend begründet, dem Vorsitzenden des Ehrenrates eingereicht werden. Von dem Antrag ist eine Ausfertigung dem betroffenen Mitglied oder Vereinsorgan zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.
2. Nach ausreichender Vorbereitung hat der Ehrenratsvorsitzende einen Termin zur **mündlichen Verhandlung** anzuberaumen, zu dem die Beteiligten und etwaige Zeugen zu laden sind. Eine mündliche Verhandlung kann entfallen, wenn der Ehrenrat und die Beteiligten damit einverstanden sind
3. Die **Ladungsfrist** soll mindestens **zwei Wochen** betragen
4. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind **nicht öffentlich**. Sie finden auch statt wenn ein Beteiligter trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fehlt
5. Ein Beteiligter kann sich vor und in der Verhandlung nur des **Beistands** eines anderen Mitglieds bedienen
6. In der mündlichen Verhandlung wie im schriftlichen Verfahren wird zunächst über die Zuständigkeit des Ehrenrates und etwaige Einwendungen entschieden. Sodann sind Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten bzw. die Berechtigung erhobener Anschuldigungen oder Beschwerden festzustellen

§ 5 Beschlussfähigkeit des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages
2. Der beschließende Ehrenrat muss aus mindestens dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen

§ 6 Entscheidungen

1. Der Ehrenrat entscheidet, wenn kein gütlicher Vergleich zu erreichen war, durch Schiedsspruch.
2. Der Schiedsspruch kann lauten:
 - a. auf Zurückweisung des Antrages
 - b. auf Erkennung des Antrages auch unter Abänderung zu Gunsten des Betroffenen
 - c. auf Verwarnung, einfachen oder strengen Verweis
 - d. auf Ausschluss aus dem Verein oder einem Vereinsamt
3. Maßnahmen zu Abs.(2) dürfen entsprechende Bestimmungen übergeordneter Organisationen nicht überschreiten
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen, wenn diese nicht auf eine Zustellung verzichten. Die urschriftliche Ausfertigung der Entscheidung ist von den Mitgliedern des beschließenden Ehrenrates zu unterschreiben und dem Vereinsvorsitzenden zur Aufbewahrung über fünf Jahre zu übergeben
5. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Eine weitere Beschwerde oder Berufung in der Sport- bzw. Schiedsgerichtsbarkeit ist nur gegeben, wenn gegen die Satzung oder Ordnung der übergeordneten Organisation verstoßen wurde oder der Ehrenrat aus besonderem Grunde ein weiteres Rechtsmittel ausdrücklich zulässt. Dieses muss dann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates eingelegt werden.

§ 7 Kosten

1. Die Anrufung sowie das Verfahren des Ehrenrates ist kostenfrei
2. Entstehende Kosten durch Ladung von Zeugen können den Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden
3. Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen als Beteiligte oder Zeugen

C. Wahlordnung

§ 1 Wahlleitung

1. Für die Wahl des Vereinsvorsitzenden bestimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und Protokollführer
2. Im übrigen ist der Vereinsvorsitzende Wahlleiter
3. Der Wahlleiter darf selbst nicht bei der Wahl kandidieren

§ 2 Abstimmung

1. Vor Beginn der Wahl sind die stimmberechtigten festzustellen und die Zahl der vertretenden Stimmen bekannt zugeben
2. Personenwahlen erfolgen geheim, wenn ein vor der Wahl zu stellender Antrag auf offene Abstimmung nicht ohne Widerspruch angenommen wird
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit eine Stichwahl
4. Das jeweilige Abstimmungsergebnis ist mit der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen zu protokollieren. Bei Beanstandungen findet eine Überprüfung durch ein Ehrenratsmitglied oder einem Kassenprüfer an Ort und Stelle statt. Danach werden die Stimmzettel vernichtet

§ 3 Wahlperioden

1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen infolge Ausscheidens gilt die Wahl für die noch nicht abgelaufene Periode
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer bis zu zwei Jahren gewählt. Eine erneute Wahl ist erst möglich, wenn der Kassenprüfer mindestens ein Jahr aus diesem Amt ausgeschieden war
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer bis zu drei Jahren gewählt. Jährlich scheiden die Mitglieder aus, deren Amtszeit abgelaufen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ehrenratsmitglieder sollen kein anderes Vereinsamt innehaben und möglichst über 40 Jahre alt sein.